Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus
Protokoll Gemeinderat 3/2025

Sitzung des Gemeinderates vom
Dienstag, 1. April 2025, 19:00 Uhr, Gemeinderatszimmer, Baselstrasse 16, Feldbrunnen

Sitzungsleitung	Marc Huggenberger, Gemeindepräsident, (GP, MH)
Teilnehmende	Urs Schweizer, Vizegemeindepräsident, Steuern und Finanzen, (US) Urs Lysser, Bevölkerungsschutz (UL) Livio Marzo, Bildung (LM) Franziska Maurer, Gesundheit und Soziales, (FM) Roger Schmid, Infrastruktur, (RS) Susamma von Sury-von Büssy, Kultur, Generationen, (SvS) Alain Nanzer, Präsident Fiko, (AN) 19.00 Uhr Gabriella Flückiger, Präsidentin BPVK, (GF) 19.30 Uhr
Finanzverwaltung	Simone Röösli
Protokollführung	Franziska Kaufmann, Stv-Gemeindeschreiberin
Entschuldigt	Sandra Stettler, GS (Krankheit)
Kommissionen	
Gäste	
Medien	

Traktanden		**Referent**
1	**Begrüssung, Traktandenliste** Begrüssung, Traktandenliste	**GP**
2	**Protokollgenehmigung** Protokollgenehmigung letzte Sitzung	**GS**
3	**Pendenzenliste** Pendenzenliste	**GP**
4	**Anlagereglement** Ausarbeitung Reglement	**AN / UL**
5	**Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren** Totalrevision, Beschluss zHd Gemeindeversammlung	**GF / LM**
6	**Baureglement** Totalrevision, Beschluss zHd Gemeindeversammlung	**GF / LM**
7	**Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission** Neues Reglement, Beschluss zHd Gemeindeversammlung	**GF / LM**
8	**Wasserpreisentwicklung Regio Energie** Erhöhung Wasserpreis, Antrag Finanzverwalterin	**FV**
9	**Jahresrechnung 2024** a) 1. Lesung	**US / FV**

b) Verabschiedung zHd Revisionsstelle

10	**Schule: Sicherheitskonzept** Erstellung Sicherheitskonzept für die Schule und das Schulhaus	**LM**
11	**Repla Espace Solothurn** Agglomerationsprogramm Region Solothurn	**GP**
12	**Termine und Einladungen** Termine und Einladungen	**GP**
13	**Diverses (Legislatur 2021 - 2025)** a) Gutscheinaktion b) Weitere	**GP**
14	**Aus den Ressorts und Kommissionen** Aus den Ressorts und Kommissionen	**Alle**
15	**Gemeinderat Anweisungen, Sitzungsgelder** Gemeinderat Anweisungen, Sitzungsgelder	

Protokoll

T 1	**Begrüssung, Traktandenliste**
B 0	Begrüssung, Traktandenliste

Begrüssung
Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen 3. Sitzung und heisst insbesondere Alain Nanzer, Präsident FIKO, zu Traktandum 4 willkommen. Um 19:30 Uhr trifft Gabriella Flückiger, Präsidentin BPVK, zu den Traktanden 5, 6 und 7 ein. Die GS hat sich krankheitshalber entschuldigt. Franziska Kaufmann als Stellvertreterin übernimmt die Protokollführung.

Traktandenliste:
Die Traktandenliste wird den jeweiligen Gästen angepasst (Protokoll gemäss Einladung), womit der GR einverstanden ist. Es gibt keine Bemerkungen zur Traktandenliste, welche damit stillschweigend genehmigt ist.

T 2	**Protokollgenehmigung**
B 0	Protokollgenehmigung letzte Sitzung

Das Protokoll der GR-Sitzung Nr. 2 vom 11. März 2025 wird vom GR einstimmig genehmigt.

T 3	**Pendenzenliste**
B 0	Pendenzenliste

Der Gemeinderat nimmt die aktualisierte Pendenzenliste vom 24. März 2025 zur Kenntnis.

Ergänzende Pendenzen:

Nr.	Pendenz	Verantwort-lich	Termin
6.	US erkundigt sich, ob die Übersicht der Verpflichtungskredite vorhanden ist. FV wird einen Kurzbericht an der nächsten GR-Sitzung abgeben.	FV	22.04.2025

T 4	**Anlagereglement**
B 0	Ausarbeitung Reglement

Ausgangslage
In seiner Sitzung vom 17. Dezember 2024 hat der Gemeinderat entschieden, dass UL das Anlagereglement weiter ausarbeitet und anschliessend in der FIKO präsentiert. Diese Präsentation erfolgte am 18. März 2025. Das überarbeitete Reglement wird nun dem Gemeinderat zur finalen Präsentation und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach einer kurzen Einleitung durch GP wird das Wort an Alain Nanzer gegeben. AN will prioritär die am intensivsten diskutierten und kritischen Punkte in der Fiko im Reglement ansprechen.

Diskussion, Ergänzungen
Alain Nanzer beginnt mit Punkt 4.2 Anlagekosten. Dabei geben insbesondere Investitionen in Fremdwährungen Anlass zur Diskussion. LM äussert sich kritisch und spricht sich klar gegen Investitionen in

Fremdwährungen aus. Auch GP betont, dass Risiken zu minimieren sind. Es folgt eine angeregte Diskussion, in deren Verlauf sich auch US gegen Investitionen in Fremdwährungen ausspricht und vorschlägt, diese aus dem Reglement zu streichen. GP beantragt eine Abstimmung. Diese fällt 5 zu 2 gegen die Aufnahme von Fremdwährungen als Anlageoption aus.

In Bezug auf nicht zugelassene Rohstoffe beschliesst der Gemeinderat nach kurzer Diskussion, die Ausnahme für Gold zu streichen.

Unbestritten gemäss Punkt 3.1 ist, dass der GR die Verantwortung für die *Bewirtschaftung* des Vermögens trägt.

US möchte wissen, wie die konkrete Arbeitsorganisation geplant ist: wer ist für die Nomination der Mitglieder des Anlageausschusses zuständig, wer entscheidet bezüglich der Anlagen gemäss Anlagereglement und wie wird der Link zur Finanzverwaltung sichergestellt. Diese Punkte sind vor Genehmigung des Reglementes zu klären.

Mit den weiteren diskutierten Punkten zeigt sich der Gemeinderat einverstanden.

Beschluss:
Der GR beschliesst, dass das Reglement unter Berücksichtigung der erforderlichen Korrekturen überarbeitet wird und an der nächsten Sitzung nochmals vorgelegt wird. Zudem wird die Fiko beauftragt, einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Anlageausschusses zu unterbreiten sowie ein entsprechendes Pflichtenheft zu erstellen.

Alain Nanzer verlässt anschliessend die Sitzung.

T 5	**Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren**
B 0	Totalrevision, Beschluss zHd Gemeindeversammlung

Ausgangslage
An seiner Sitzung vom 19.11.2024 hat der GR beschlossen, einen kleinen Ausschuss zu bilden – bestehend aus Gabriella Flückiger, Roger Schenker, JV, LM und ggf. GP – um die drei Reglemente zu überarbeiten und dem GR entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Die drei überarbeiteten Reglemente liegen dem GR vor.

Gabriella Flückiger, Präsidentin BPVK, hat folgende Botschaft zu Handen des GR verfasst:

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2015 (Beschluss) - Totalrevision

.1 Ausgangslage
Mit Beschluss Nr. 2022/1039 vom 27. Juni 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus genehmigt. Infolge dieser Gesamtrevision hat der Gemeinderat die Bau- Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) mit der Überprüfung von bau- und planungsrechtlichen Gemeindereglementen beauftragt, um diese einerseits der Ortsplanungsrevision und allenfalls dem aktuellen Stand der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Dieser Auftrag bezog sich u.a. auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2015.
Dieses Reglement hat folgenden Inhalt:

- *Festlegung der Beitragsansätze der Grundeigentümer für Verkehrsanlagen sowie für Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.*
- *Festlegung der Gebührenansätze für die Anschlüsse an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Anschlussgebühren).*
- *Festlegung der Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Benützungsgebühren bzw. Grund- und Verbrauchsgebühren).*

– *Festlegung der Ersatzabgabe für Abstellplätze.*

Die Revisionsvorlage des Gemeinderates vom 1. April 2025 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie ist zudem – ebenso wie das heute noch geltende Reglement – auf der Gemeinde-Website aufgeschaltet.
Der Gemeinderat hat die Revisionsvorlage an seiner Sitzung vom 1. April 2025 beraten und [grossmehrheitlich / einstimmig] gutgeheissen.
Der Reglementsentwurf wurde vom Rechtsdienst des kantonalen Bau- und Justizdepartements vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung muss das Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage (Entwurf des Gemeinderates vom 1. April 2025):

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2015:	
I.	***Geltungs- und Anwendungsbereich***
§ 2 neu	*Die Anschlussgebühr und die jährliche Grundgebühr für Anlagen der Abwasserbeseitigung wurden bisher auf der Basis der zonengewichteten Fläche eines Grundstücks ermittelt. Zu diesem Zweck wird die anrechenbare Grundstückfläche mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert. An diesem System soll festgehalten werden.* *Die Zonenbezeichnungen im Reglement sind aber der Ortsplanungsrevision anzugleichen. Ebenso sind neue Begrifflichkeiten der kantonalen Bauverordnung KBV zu übernehmen.* *Angepasst werden soll der Gewichtungsfaktor in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA (Erhöhung von bisher 0.3 auf neu 0.5). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der öBA dreigeschossig gebaut werden kann, ebenso wie in der W3 und der Kernzone, welche ebenfalls einen Gewichtungsfaktor von 0.5 kennen.* *Da die Begriffe der Gewichtungsfaktoren und der zonengewichteten Fläche für mehrere Gebührenarten (Anschlussgebühren und Grundgebühren Abwasser) und für die Bestimmung der massgebenden Beitragsflächen bei Verkehrsanlagen verwendet werden (neu § 4 Abs. 3), werden sie dem Reglement mit einem neuen § 2 vorangestellt und definiert.*
II.	***Verkehrsanlagen***
§ 3	*Abs. 2 wird der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung angepasst, wonach der Beitragssatz für Verkehrsanlagen bei Ausbau und Korrektion zwingend zu reduzieren ist. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat auch, ob bereits an den Neubau einer Strasse Beiträge geleistet worden sind. Allfällig bereits bezahlte Beiträge sind von den Grundeigentümern nachzuweisen.*
III.	***Abwasserbeseitigungsanlagen***
§ 5 Abs. 3 und 4 (alt)	*Diese beiden Absätze entstammen dem alten Musterreglement des Kantons. Sie sind nicht mehr aktuell und demnach zu streichen (u.a. wurde § 154 des Gemeindegesetzes, auf den das heutige Reglement noch verweist, längst revidiert).* *Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung des Departementes des Inneren zu führen (siehe neu § 6). Mehr muss dazu im kommunalen Reglement nicht gesagt werden.*
§ 7	*Der Beitragssatz der Grundeigentümer beim Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen soll von bisher 70 % auf 100 % erhöht werden. Wird ein Gebiet von der Gemeinde neu erschlossen, sollen die davon profitierenden Grundeigentümer und nicht der Steuerzahler für die Neuerschliessung aufkommen (Verursacherprinzip).*

§ 10 Abs. 2-4 (alt) § 9 (neu)	*Die komplexe Regelung betreffend Anrechnung bereits bezahlter Anschlussgebühren wird präzisiert und der neuen Baugesetzgebung angepasst (anstelle der nicht mehr verwendeten Ausnützungsziffer wird der Überbauungsgrad eines Grundstücks neu mit der Geschossflächenziffer ermittelt). Zudem gilt künftig die Regelung für An- und Umbauten auch für Ersatzbauten (was vorher unklar war), mit folgender Ausnahme:* *Keine Anrechnung bereits bezahlter Anschlussgebühren soll bei Abbruch und Neubau (Ersatzbau) einer Liegenschaft erfolgen, wenn die abgebrochene Liegenschaft älter als 50 Jahre war.*
§ 11-14 (alt)	*Die Benützungsgebühren Abwasser werden in systematischer Hinsicht neu und übersichtlicher in § 10-13 geordnet. Speziell hinzuweisen ist auf folgende materiellen Änderungen:* – *Soweit von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenes Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (z.B. bei Bewässerungsanlagen), gilt folgende Regelung: Auf dem Wasseranteil, der nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, wird keine Abwasserverbrauchsgebühr erhoben. Der Nachweis kann aber nur durch Einbau eines Messgerätes erbracht werden.* – *Aufgehoben wird die Spezialregelung für Landwirtschaftsbetriebe. Das kantonale Musterreglement enthält keine Spezialregelung für Landwirtschaftsbetriebe. Neu gilt deshalb auch für Landwirtschaftsbetriebe dieselbe Regelung wie für andere Gewerbebetriebe. Besteht bei Landwirtschaftsbetrieben erwiesenermassen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch (z.B. weil ein Grossteil des bezogenen Wassers zur Tränkung des Viehs verwendet wird), kann ein separater Zähler eingebaut werden. Ist die Ermittlung des tatsächlichen Abwassers nicht mit vernünftigem Aufwand messbar, besteht zudem noch die Möglichkeit, dass der Abwasseranfall nach Erfahrungswerten von der Werk- und Umweltkommission geschätzt wird.*
IV.	***Wasserversorgungsanlagen***
§ 19	*Die Anschlussgebühr für Anlagen der Wasserversorgung soll nach wie vor nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts erfolgen. Diese Bemessung ist einfach und hat sich in der Praxis bewährt.* *Neu wird auf § 29 Abs. 4 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung verwiesen, wonach auf dem Wertanteil für besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich keine Anschlussgebühr zu bezahlen ist.* *Neu geregelt wird in Anlehnung an das kantonale Musterreglement der Fall des Abbruchs und Neubaus einer Liegenschaft. Das bisherige Reglement enthielt dazu keine Regelung. Ist das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50 Jahre und konnte es noch bewohnt werden, dann erfolgt eine Anrechnung der bereits bezahlten Gebühr. Brennt eine bewohnte Liegenschaft ab und wird ein Neubau errichtet, erfolgt auf alle Fälle eine Anrechnung einer bereits früher bezahlten Gebühr (unabhängig vom Alter des Gebäudes).*
V.	***Gebührenbezug***
§ 22-26	*Hier werden diverse Präzisierungen vorgenommen. Zudem wird die Terminologie der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung übernommen, soweit dies noch nicht der Fall war.*
VI.	***Schluss- und Übergangsbestimmungen***
§ 28	*Das revidierte Reglement benötigt neben der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn. Die Revision wurde zwar vom Kanton vorgeprüft. Dennoch wird der Regierungsratsbeschluss wohl erst im Verlauf des ersten Quartals von 2025 vorliegen. Das Reglement soll deshalb rückwirkend per 1.1.2025 in Kraft treten.*

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Beitrags- und Gebührenansätze):	
§ 1 Abs. 2	*Neu wird ein Beitragssatz von 30 % für Kosten der Basiserschliessung und für Kosten, die der Gemeinde aus der Beteiligung an den Erschliessungskosten einer anderen Gemeinde erwachsen, festgelegt. Die Möglichkeit, einen solchen Beitrag festzulegen, ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV).*
	Die bisherigen Beitrags- und Gebührenansätze bleiben unverändert. *Soweit im Anhang ein Gebührenrahmen festgelegt wird, hält der Gemeinderat den jeweils aktuellen Gebührenansatz in einem Tarifblatt fest, welches dem Reglement beigelegt wird.*

Zudem wurden im Reglement diverse Präzisierungen und Angleichungen von Formulierungen an das neue Musterreglement des Kantons vorgenommen.

.3 Auswirkungen:
Die Reglementsänderung hat keine personellen Konsequenzen für die Gemeindeverwaltung. Der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung der Beiträge und Gebühren sollte sich nicht verändern, zumal an den Berechnungsmodellen weitestgehend festgehalten wird (soweit es das übergeordnete kantonale Recht zulässt).
Da in materieller Hinsicht nur marginale Änderungen erfolgen (siehe oben) und insbesondere die bisherigen Gebührenansätze beibehalten werden, ist auch nicht mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

.4 Antrag
Der Gemeinderat beantragt, die Totalrevision des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren mit Anhang gemäss Entwurf vom 1. April 2025 zu beschliessen und dem Kanton zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diskussion, Ergänzungen:
Nach kurzer Einleitung durch den GP erläutert Gabriella Flückiger die wesentlichen Aenderungen. Die bedeutendste Anpassung ist § 7 bei den Abwasserbeseitigungsanlagen. Neu soll konsequent das Verursacherprinzip angewandt werden. Die Grundeigentümer sollen 100 % der massgebenden Kosten übernehmen (bisher 70%). Weitere relevante Punkte sind in § 9, Absatz 3 und 5, sowie § 12, Absatz, 4 zu finden.

Zu diskutieren gibt im Anhang bei den Wasserversorgungsanlagen § 5, Absatz 4, Verbrauchsgebühr Wasser. Nach kurzer Diskussion wird mehrheitlich entschieden, die Verbrauchsgebühr im Bereich von Fr. 1.50 - Fr. 2.50 pro m3 (nicht 3.-) zu belassen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Revisionsvorlage des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren, gültig ab 1. Januar 2026, mit den besprochenen Änderungen zu genehmigen. Er verabschiedet das revidierte Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren z.H. der Gemeindeversammlung.

T 6	**Baureglement**
B 0	Totalrevision, Beschluss zHd Gemeindeversammlung

Baureglement vom 3. Dezember 2018 (Beschluss) – Totalrevision

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2022/1039 vom 27. Juni 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus genehmigt. Infolge dieser Gesamtrevision hat der Gemeinderat die Bau- Planungs- und Verkehrskommission (BPVK) mit der Überprüfung von bau- und planungsrechtlichen Gemeindereglementen beauftragt, um diese einerseits der Ortsplanungsrevision und allenfalls dem aktuellen Stand der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Dieser Auftrag bezog sich u.a. auch auf das Baureglement der Gemeinde Feldbrunnen- St. Niklaus vom 3. Dezember 2018 (in der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 913 vom 13. Juni 2023 genehmigten Fassung).

Bauvorschriften sind im Kanton Solothurn in erster Linie kantonal geregelt (kantonales Planungs- und Baugesetz PBG und Kantonale Bauverordnung KBV). In Ergänzung und Ausführung dieser kantonalen Vorgaben enthält das kommunale Baureglement Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus.

Die Revisionsvorlage des Gemeinderates vom 1. April 2025 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie ist zudem – ebenso wie das heute noch geltende Reglement – auf der Gemeinde-Website aufgeschaltet.

Der Gemeinderat hat die Revisionsvorlage an seiner Sitzung vom 1. April 2025 beraten und [grossmehrheitlich / einstimmig] gutgeheissen.

Der Reglementsentwurf wurde vom Rechtsdienst des kantonalen Bau- und Justizdepartements vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung muss das Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage (Entwurf des Gemeinderates vom 1. April 2025):

I.	***Formelle Vorschriften***
§ 3	*Zuständige Baubehörde ist und bleibt die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (BPVK).* *Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Gemeinde eine externe Bauverwaltung einsetzt, welche die Baubehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und erste Anlaufstelle für die Bevölkerung für alle Fragen rund ums Bauen ist.* *Neu wird der guten Ordnung halber präzisiert, dass bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzone zusätzlich der Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement bedürfen.*
§ 5	*Voranfragen / Vorentscheide werden neu geregelt und insbesondere der einschlägigen Rechtsprechung angepasst.* *Es besteht zwar nach wie vor die Möglichkeit, dass Bauherren der Baubehörde Voranfragen stellen können. Es wird aber präzisiert, dass die Beantwortung solcher Voranfragen unverbindlich ist. Dies versteht sich insofern von selbst, als Voranfragen ohne öffentliche Auflage erfolgen. Die Rechte Dritter (insbesondere das rechtliche Gehör der betroffenen Nachbarschaft) können also im Voranfrageverfahren nicht gewahrt werden. Kommt dazu, dass Voranfragen regelmässig auf noch rudimentären planerischen Grundlagen ohne Gesamtzusammenhang basieren, welche der Baubehörde keine verbindlichen Antworten in Bezug auf das noch im Detail auszuarbeitende Projekt erlauben.*
§ 6	*Der Katalog der Baukontrollen und Mitteilungspflichten wird präzisiert und der aktuellen Praxis der Baubehörde angepasst. So wird bspw. präzisiert, dass für neue/angepasste Hausanschlüsse ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen ist.* *Ausdrücklich geregelt wird neu auch die Möglichkeit der Baubehörde, die Bauarbeiten einzustellen («Baustopp»), wenn ein Bauherr gegen die Baubewilligung verstösst oder Sicherheits- und Schutzvorkehrungen missachtet.*
§ 7	*Für ihre Tätigkeiten erhebt die Baubehörde Gebühren. Gemäss neuerer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bedarf die Baugebührenordnung der Gemeinde keiner Genehmigung durch den Kanton. Der Kanton fordert die Gemeinden deshalb auf, die Gebühren nicht mehr im Baureglement / Anhang zu regeln, sondern in einem separaten Gebührenreglement. Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Feldbrunnen*

	nach. Neu verweist § 7 auf das separat zu erlassende Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (siehe nachfolgendes Traktandum).
II.	***Bauvorschriften***
§ 9 und 10 (neu § 9)	*Die Anforderungen an Abstellplätze und Garagenvorplätze werden basierend auf der Praxis der Baubehörde präzisiert.* *Präzisiert wird auch, dass es sich bei den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS 40291) nur um eine Entscheidungshilfe handelt. Im Einzelfall bleiben also Abweichungen möglich.* *Vorplatz- und Garagentore sind so anzubringen, dass für das Öffnen und Schliessen der Toranlage die Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück angehalten werden können.* *Die notwendigen und im Bewilligungsverfahren spezifisch ausgewiesenen Abstellplätze sind der jeweiligen Nutzung bzw. Wohneinheit zuzuordnen und dürfen nach Inbetriebnahme nicht zweckentfremdet werden. Dies gilt insbesondere für Besucherparkplätze.*
§ 11 neu	*Geländer und Brüstungen sind gemäss den gängigen SIA-Normen 358 und Empfehlungen des BFU auszuführen (Absturzsicherungen).*
§ 13	*Baustellen, Inanspruchnahme öffentlichen Grunds:* *Neu wird präzisiert, dass nicht nur Beschädigungen von Gemeindestrassen, sondern auch deren übermässiger Verschleiss u.U. verursachergerecht instandzustellen sind. Die Baubehörde kann vor Baubeginn auf Kosten der Bauherrschaft ein Strassen-zustandsprotokoll erstellen lassen.* *Wird der öffentliche Grund mehr als 5 Arbeitstage in erheblichem Ausmass beansprucht oder bei einer Vollsperrung einer öffentlichen Strasse wird die Beanspruchung zu Lasten der Bauherrschaft im amtlichen Publikationsorgan publiziert.*
§ 15 alt	*Die Bestimmung wird gestrichen, da Terrainveränderungen und Stützmauern vom kantonalen Recht geregelt werden. Es besteht daneben kein kommunaler Regelungsbedarf.*
§ 17 neu	*Das Baureglement tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats im Amtsblatt in Kraft.*

.3 Auswirkungen:
Die Reglementsänderung hat keine personellen oder finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde.

.4 Antrag:
Der Gemeinderat beantragt, die Totalrevision des Baureglements der Gemeinde Feldbrunnen- St. Niklaus gemäss Entwurf vom 1. April 2025 zu beschliessen und dem Kanton zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diskussion, Ergänzungen
GF teilt mit, dass es keine nennenswerten Änderungen gibt. Es wurden nur aktuelle Begriffe an der neuen Kantonalen Bauverordnung angepasst.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Revision des Baureglements. Dieses soll nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Er verabschiedet das revidierte Baureglement z.H. der Gemeindeversammlung.

T 7	**Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission**
B 0	Neues Reglement, Beschluss zHd Gemeindeversammlung

Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission (Beschluss) – Neues Reglement

.1 Ausgangslage

Für ihre Tätigkeiten erhebt die Baubehörde Gebühren. Bisher waren diese Gebühren im Anhang zum Baureglement der Gemeinde geregelt.
Gemäss neuerer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bedarf die Baugebührenordnung der Gemeinde – anders als das Baureglement - keiner Genehmigung durch den Kanton. Der Kanton fordert die Gemeinden deshalb auf, die Gebühren nicht mehr im Baureglement / Anhang zu regeln, sondern in einem separaten Gebührenreglement. Dieser Aufforderung kommt die Gemeinde Feldbrunnen hiermit nach.
Bisher war die Tätigkeit der Baubehörde bei weitem nicht kostendeckend. So erlaubte das bisherige Reglement z.B. für den Bau eines EFH mit einem Gebäudeversicherungswert von CHF 1.5 Mio. gerade mal eine Baubewilligungsgebühr von CHF 1'500. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die Tätigkeit der Baubehörde vom Steuerzahler zu finanzieren wäre.
Neu soll die Baubehörde deshalb verursachergerechte Gebühren erheben, die sich insbesondere am jeweiligen Aufwand eines einzelnen Geschäfts orientieren. Die Gebührenerhebung nach Aufwand hat den zusätzlichen Vorteil, dass diejenigen Bauherren belohnt werden, welche von Anfang an saubere und vollständige Baugesuchsunterlagen einreichen. Unvollständige Baugesuche führen zu erheblichem Mehraufwand bei der Baubehörde. Dieser Mehraufwand soll vom Verursacher getragen werden.

.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gebührenreglements (Entwurf des Gemeinderates vom 1. April 2025):

I.	***Allgemeine Bestimmungen***
§ 2	*Neben der eigentlichen Baugebühr ist der Ersatz entstandener Auslagen geschuldet (z.B. Publikationskosten, Geometer- und Gutachterkosten, Prüfgebühren kantonaler Amtsstellen).*
§ 4	*Einsprechern werden in der Regel keine Gebühren auferlegt. Vorbehalten bleiben Fälle rechtsmissbräuchlicher Einsprachen (z.B. schikanöse oder grundlose Einsprachen; Einsprachen, die lediglich der Verfahrensverzögerung dienen oder sogenannte «Racheeinsprachen»).*
§ 5	*Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessen.* *Wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, gelangt als Stundentarif ein Mitteltarif von CHF 140.00 zur Anwendung.*
§ 6	*Die Kommission kann für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.*
III.	***Gebühren im Bauwesen***
§ 9	*Für die Prüfung von Baugesuchen wird abhängig von der Wertsteigerung (Gebäudeversicherungswert) bzw. subsidiär von der Höhe der Baukosten eine Grundgebühr von 1 Promille erhoben (minimal CHF 100.00, maximal CHF 3'000.00). Die Grundgebühr hat den Charakter eines Deckungsbeitrags an den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Bauwesen.* *Bei Bauvorhaben mit Mehrwert von CHF 20'000.00 beträgt die Grundgebühr also z.B. CHF 100.00. Bei Bauvorhaben mit einem Mehrwert von CHF 2 Mio. beträgt die Grundgebühr CHF 2'000.00.*
§ 10	*Zusätzlich zur Grundgebühr wird eine Gebühr nach Arbeitsaufwand erhoben (zum Stundentarif von CHF 140.00).*

§ 11	*Eine entsprechende Aufwandgebühr wird auch für alle übrigen Tätigkeiten der Baubehörde erhoben (z.B. Beantwortung von Voranfragen, Bauabnahmen, baupolizeiliche Massnahmen).*
§ 12	*Die neue Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus per 1. Juli 2025 in Kraft.*

.3 Auswirkungen:
Da die Gebühren den Aufwand der Baubehörde bisher bei weitem nicht gedeckt haben, sollen diese neu verursachergerecht erhöht werden. Dies gilt namentlich auch vor dem Hintergrund, dass die Baubehörde zusehends externe Hilfe für ihre Tätigkeit beanspruchen muss.
Bauherrschaften werden künftig also mit höheren Gebühren zu rechnen haben. Im kantonalen Vergleich werden die Gebühren aber nicht unverhältnismässig hoch ausfallen, zumal sich die Gebühren am Aufwand orientieren.
Seitens Gemeinde ist einerseits mit Mehreinnahmen auf dem Baugebühren-Konto zu rechnen, andererseits werden sich aber auch die Ausgaben durch den Beizug von externer Hilfe für die Erbringung der Tätigkeiten der Baubehörde bzw. im Bauwesen erhöhen.

.4 Antrag:
Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission gemäss Entwurf vom 1. April 2025 zu beschliessen.

Diskussion, Ergänzungen
GF informiert, dass ein neues Reglement erarbeitet wurde. Diskutiert wird vor allem § 5 zur Gebührenbemessung.
Auch diese sollen neu nach dem Verursacherprinzip erhoben werden. Dabei wurde ein Stundentarif von Fr. 140.00 festgelegt (Mittelwert). Nach kurzer Diskussion stimmt der GR diesem Tarif zu. US schlägt vor, den Tarif zu indexieren. Dem stimmen alle zu.

Beschluss:
Der GR genehmigt einstimmig das neue Reglement über die Gebühren der Bau-, Planungs- und Verkehrskommission, welches am 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden soll. Er verabschiedet das revidierte Baureglement z.H. der Gemeindeversammlung.

Gabriella Flückiger verlässt anschliessend die Sitzung.

T 8	**Wasserpreisentwicklung Regio Energie**
B 0	Erhöhung Wasserpreis, Antrag Finanzverwalterin

Die Finanzverwalterin stellt folgende Anfrage an den GR:

Ausgangslage
Am 28.2.2025 hat die Regio Energie mitgeteilt, dass sie den Wasserpreis rückwirkend für 2024 infolge gestiegener Stromkosten von CHF 1.16/m3 auf CHF 1.24/m3 anheben muss. Für das Jahr 2025 soll der Preis bei CHF 1.24/m3 bleiben

Diese Rückwirkende Anpassung würde für die Jahresrechnung 2024 zusätzliche CHF 6'798.—bedeuten, welche die Einlage in die Spezialfinanzierung «Wasser» von CHF 40'423.84 auf CHF 33'625.84 reduzieren würde.

Die Wasserverrechnung an die Einwohner kann frühestens ab 1.1.2026 erhöht werden.
Dokumente
-Schreiben der Regio Energie vom 28.2.2025
-Wasserstatistik 2022-2024

-Vertrag Wasserlieferung

Fragestellung
Wie will der Gemeinderat auf diese unverhoffte Preisankündigung reagieren?
Soll die Buchung zulasten der Jahresrechnung 2024 noch gebucht werden?
Wäre es sinnvoll, im neu zu genehmigenden Grundeigentümerbeitragsreglement die Preisspanne von bisher CHF 1.50 – CHF 2.50 auf CHF 1.50 - CHF 3.00 zu erhöhen?

Diskussion, Ergänzungen
FV informiert, dass die Preisankündigung zuerst in der Fiko thematisiert wurde. Der GR ist sich einig, dass das Vorgehen der Regio Energie nicht akzeptabel ist. Eine rückwirkende Preisanpassung ist nicht korrekt und die Begründungen für die Preiserhöhungen sind dürftig. US ist der Meinung, dass die Gemeinde mittels eingeschriebenem Schreiben Rekurs einlegen soll. Die Gemeinde ist auch für eine Aussprache bereit.

Weiteres Vorgehen
FV verfasst ein Schreiben an die Regio Energie.

Beschluss:
Der GR beschliesst einstimmig, die Forderungen der Regio Energie für eine rückwirkende Anpassung der Wasserpreise nicht zu akzeptieren und Regio Energie unsere Argumente in einem Schreiben darzulegen. Weiter ist das Gespräch mit Regio Energie zu suchen, mit der uns noch andere Geschäftsbeziehungen verbindet (Contracting Heizung Schule).

	Jahresrechnung 2024
T 9	a) 1. Lesung
B 0	b) Verabschiedung zHd Revisionsstelle

Ausgangslage/Erfolgsrechnung:
FV informiert, dass die FIKO die Rechnung 2024 detailliert analysiert hat und auf zwei Punkte speziell aufmerksam gemacht hat: 1. Bauverwaltungshonorare, welche deutlich über dem Budget liegen und 2. die von der Regio Energie im Februar 2025 angekündigte, rückwirkende Erhöhung des Wasserpreises um CHF 0.08 per 1.1.2024. Die Baukosten sollten nun durch die Einsetzung des externen Bauverwalters geklärt sein (Weiterverrechnung an die Bauherrschaft) und das Thema Regio Energie wurde unter Traktandum 8 bereits besprochen.

US erwähnt, dass im Dezember 2024 ein langfristiges Darlehen von CHF 1'245'000.00 amortisiert wurde und nun noch CHF 500'000.00 in der Bilanz als langfristiges verzinsliches Fremdkapital aufgeführt ist; dieses wird im Jahr 2026 zur Rückzahlung fällig.

FV kommentiert die Liste der Nachkredite. Dazu gibt es keine Bemerkungen, der GR ist mit der Liste einverstanden.

Investitionsrechnung:
FV erwähnt, dass im Jahr 2024 sehr wenig investiert wurde; die Nettoausgaben belaufen sich auf CHF 13'284.25. Da die Genehmigung von GEP und GWP immer noch beim Kanton pendent ist, verzögern sich die geplanten Projekte.

a) Gewinnverwendung

Aufgrund der geringen Investitionstätigkeit ergeben sich keine Möglichkeiten, zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Der Ertragsüberschuss soll dem Eigenkapital zugeschlagen werden. Dies wird einstimmig vom GR angenommen.

Weiterer Ablauf:
Die Revision der Jahresrechnung 2024 wird am 4.4.2025 und die Revisions-Schlussbesprechung am 10.4.2025 stattfinden. Ohne Einwand der Revisionsstelle wird die vorliegende Jahresrechnung 2024 in der nächsten GR-Sitzung vom 22.4.2025 z.H. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

b) Beschluss z. Hd. Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2025
Der Gemeinderat verabschiedet die vorliegende Jahresrechnung 2024 einstimmig zu Handen der Revisionsstelle. Nach Vorliegen des Revisionsberichts wird sie z.H. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

T 10	**Schule: Sicherheitskonzept**
B 0	Erstellung Sicherheitskonzept für die Schule und das Schulhaus

Beschlussentwurf von Gemeinderat Livio Marzo, Ressort Bildung, und der Schulleiterin Rebekka Vetsch:

Ausgangslage, Fragestellung
Die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen im Schulhaus hat höchste Priorität. Aktuelle Ereignisse zeigen, dass sowohl Brand- und Evakuationsszenarien als auch die Gefahr von Amokläufen ernst genommen und präventiv geplant werden müssen. Ein strukturiertes Sicherheitskonzept mit klar definierten Abläufen, Schulungen und technischen Massnahmen ist notwendig, um im Ernstfall schnell und effektiv reagieren zu können.

Erwägung
Wie kann die Sicherheit im Schulhaus durch ein umfassendes Evakuations- und Amokschutzkonzept verbessert werden? Welche infrastrukturellen, organisatorischen und personellen Massnahmen sind erforderlich, um eine effektive Krisenbewältigung zu gewährleisten?

Zusätzliche Dokumente/Info
Offerte der Firma Intergral Security & Safety

Antrag
Hiermit beantragen wir die Freigabe der Investitionssumme in Höhe von CHF 10'161.40 zur Beauftragung der Firma Integral Security & Safety mit der Erstellung eines Sicherheitskonzepts für Evakuation und Amokfälle im Schulhaus.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Evakuationskonzept: CHF 5'080.70
Amokschutzkonzept: CHF 5'080.70

Die Firma Integral Security & Safety verfügt über ausgewiesene Expertise in diesem Bereich und wird ein umfassendes Konzept entwickeln, das die spezifischen Anforderungen unserer Schule berücksichtigt.

Wir bitten um Prüfung und Genehmigung dieses Antrages, sodass die Beauftragung zeitnah erfolgen kann.

Diskussion, Ergänzungen:
GP betont, dass die Sicherheit höchste Priorität hat und dass ein strukturiertes Sicherheitskonzept von grosser Bedeutung ist. Es liegt nun eine Offerte der Firma Intergral Security & Safety vor. Auf Anfrage

von RS, ob nur eine Offerte vorhanden ist, informiert LM, dass diese Firma von der SGV empfohlen wurde, was von allen Anwesenden akzeptiert wird.

US interessiert sich für das konkrete Vorgehen und möchte zu einem späteren Zeitpunkt über die Ergebnisse informiert werden. LM erklärt, dass nach Vorlage des Konzeptes Lehrkräfte, Schüler und Angestellte (Schulhausabwart, Reinigungspersonal etc.) geschult und die Kinder von der Lehrerschaft sowie der Schulleitung regelmässig trainiert werden. Zudem sind 1-2 bauliche Massnahmen zu erwarten, die jedoch über die WUK erfolgen müssten. Diese Kosten sind in der Offerte nicht enthaltet.
US stellt die Frage, welcher Entscheid für dieses Projekt getroffen und welcher Kredit gesprochen werden muss. Für die Umsetzung des Konzepts benötigt es einen Kredit, damit sind alle einverstanden. Gemäss Offerte wird ein Kredit von CHF 10'200.- vorgeschlagen.

Beschluss:
Der GR genehmigt einstimmig, das Sicherheitskonzept gemäss Antrag mit einem Kredit über CHF 10'200 umzusetzen.

T 11 **B 0**	**Repla Espace Solothurn** Agglomerationsprogramm Region Solothurn

Ausgangslage
In seiner Sitzung vom 11. März 2025 hat der Gemeinderat beschlossen, dass vor einem Beschluss über das «Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation» die Höhe der Beiträge sowie der entsprechende Zeithorizont für die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ausgewiesen werden müssen.

Aufgrund dessen fand folgender E-Mail-Verkehr statt:

Guten Morgen Herr Reitze
An der Gemeinderatsitzung vom 11. März 2025 wurde das Agglomerationsprogramm vorbesprochen. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, benötigt der Gemeinderat vorab Klarheit darüber, welche Beiträge die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zu tragen hat und in welchem Zeithorizont diese fällig werden. Leider konnten wir diese Informationen in den Unterlagen nicht finden.
Da die nächste Sitzung bereits in zwei Wochen stattfindet, sind wir Ihnen für eine zeitnahe Rückmeldung sehr dankbar.

Freundliche Grüsse
Sandra Stettler
Gemeindeschreiberin

****

Salü Stefan
Kannst du mir weiterhelfen (siehe unten).
Feldbrunnen hat nur 2 Landschaftsmassnahmen unter Federführung des Kantons, Aare-Emme Naturerholung. Ich gehe davon aus, dass für die Gemeinde hier keine speziellen Kosten entstehen, oder?
Merci für deine Klärung und Gruss
Matthias

Matthias Reitze
Geschäftsführer

****

Sehr geehrte Frau Stettler
Lieber Matthias

Richtig, aus einer Zusage der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zum Agglomerationsprogramm der 5. Generation resultieren keine Kosten für Landschaftsmassnahmen.

Es gibt drei Landschaftsmassnahmen bei der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus:

- *L501.1 Aufwertung und Revitalisierung der Fluss- und Bachräume (Daueraufgabe). Teil Inselbächli: Das Waldgebiet entlang des Inselibächli auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Feldbrunnen-St.Niklaus und Riedholz soll zum Sonderwaldreservat werden -> Dies wird vom AWJF mit dem Grundeigentümer geregelt. Das Inselbächli wird im Bereich des Attisholzareals ausgedohlt -> von Halter bezahlt gemäss Gestaltungsplan.*
- *L502 Landschaftsraum Schwemmebene Aare: Hier besteht ein Nutzungskonzept «Aare und Emme» (2023) sowie im Entwurf ein Kantonaler Nutzungsplanung Aareraum (Entwurf 2024) -> Marc Huggenberger sollte informiert sein. Daraus wurden im AP folgende Teilmassnahmen aufgenommen*
    - *L502.4 Feldbrunnen-St. Niklaus, Gebiet Untere Matten (A-Horizont, Realisierung ab 2026). Es soll ein Weiher realisiert werden -> bezahlt der Kanton.*
    - *L502.5 Feldbrunnen-St.Niklaus, Gebiet Sandmatten (A-Horizont, Realisierung ab 2028). Die Arbeiten gehen in Richtung kantonale Landschaftsschutzzone -> bezahlt der Kanton. Falls (weitere) Massnahmen entstehen, dann wären Kostenteiler zu vereinbaren.*

Bei Fragen oder Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse, Stefan Zemp

Der Beschluss und die Mitteilung an die Repla Geschäftsstelle soll aufgrund des E-Mails von Matthias Reitze, Geschäftsführer Repla, bis am 11. April 2025 durch die Gemeinden erfolgen.

Das Dossier liegt dem GR vor.

Zusammenfassend handelt es sich beim Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation um Folgendes:

Agglomerationsprogramm Solothurn 5. Generation

Hauptbericht – Fassung für die Vernehmlassung vom 05.08. – 30.09.2024

Zusammenfassung mit den Begriffen «Feldbrunnen und L502.4 / L502.5»

Natur- und Landschaftsflächen von nationaler Bedeutung:
In der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus befindet sich mit dem Naturreservat Biedermannsgrube ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Kantonale Schutzgebiete Natur und Landschaft
Die kantonalen Naturreservate sind im Richtplan Kapitel L-2.4 aufgeführt. Von besonderer Bedeutung in der Agglomeration Solothurn sind:

Aarelauf von Feldbrunnen bis Deitingen: Das Gebiet entlang der Aare von Feldbrunnen bis Deitingen ist ein wichtiger Rast- und Futterplatz für ziehende Wasservögel. Die Schutzbestimmungen zielen auf den Erhalt der Flusslandschaft ab.

Velohauptrouten
H 107 Biberist/Gerlafingen – Derendingen – Luterbach (Attisholz) – Riedholz/Feldbrunnen

Parkraumkonzept und -bewirtschaftung
Abstimmungsbedarf besteht insbesondere mit den umliegenden Gemeinden. Über ein umfassendes Parkraumkonzept verfügen die Gemeinden Biberist, Bellach, Gerlafingen, Zuchwil sowie die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus.
Eine Parkplatzbewirtschaftung rund um den Dorfplatz haben Feldbrunnen-St. Niklaus und Langendorf.

5.2. Landschaft
Ziele im Zukunftsbild Bisher Erreichtes und erledigter Verbleibender Handlungsbedarf und Handlungsbedarf

Attraktive und qualitätsvolle Fluss- und Berglandschaft als Naherholungsgebiet und Identifikationsfaktor
▪ Flussläufe und ihre Uferbereiche abschnittsweise schützen und erlebbar machen.
Bisher Erreichtes

▪ Attraktive Flussräume in Siedlungsnähe realisiert (Aareuferpark, Riversidepark)
▪ Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen entlang der Emme
▪ Ausarbeitung des Nutzungskonzepts Aare und Emme
Erledigter Handlungsbedarf
→ gemäss Umsetzungsreporting zu ergänzen
▪ Attraktivierung der Uferbereiche für die Naherholung (z.B. Aareufer Solothurn-**Feldbrunnen**)

FVV2 «Attraktives und sicheres Fuss- und Velonetz in der Agglomeration sicherstellen»
In den Gebieten ausserhalb der Kernräume wird die Sicherheit auf dem Fuss- und Velonetz innerhalb (vgl. z.B. BGK im Zentrum Kriegstetten, Feldbrunnen) und v.a. auch ausserhalb des Siedlungsgebietes (z.B. Hauptstrasse Kriegstetten) erhöht.

Velopotential
Die Gemeinden im Teilraum weisen insgesamt ein hohes Velopotenzial auf. Dies vor allem auf den Korridoren, welche den Teilraum Wasseramt mit dem Agglomerationszentrum (Teilraum Solothurn+) erschliessen (Velovorrangroute Solothurn-Recherswil bzw. Solothurn Subingen). Aber auch tangential, d.h. in Richtung des Teilraums Unterleberberg, ist im kantonalen Velonetzplan die Velohauptroute Biberist/Gerlafingen – Derendingen – Luterbach (Attisholz) – Riedholz/Feldbrunnen-St.Niklaus vorgesehen.

Austauschgefäss für Fragen
Die Mitglieder der GPK sind die Gemeinden Balm bei Günsberg, Feldbrunnen-St.Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Riedholz und Kammersrohr (ausserhalb Agglo-Perimeter).

8.3. Landschaft
Im Bereich Landschaft werden prioritär Massnahmen zur Abstimmung von Natur und Naherholungsnutzungen umgesetzt. Räumlich liegt in der 5. Generation der Fokus auf den Landschaftsräumen «Schwemmebene Aare» und «Schwemmebene Emme». Die entsprechende Massnahmenübersicht ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.
Tabelle 9: Massnahmen Landschaft

Tabelle 9: Massnahmen Landschaft

Nummer		Bezeichnung
4G	**5G**	
	L501	**Gesamter Landschaftsraum der Agglomeration**
L401	L501.1	▪ Aufwertung und Revitalisierung der Fluss- und Bachräume
L402	L501.2	▪ Vernetzung und Erhöhung der Erreichbarkeit Freiräume
	L502	**Landschaftsraum Schwemmebene Aare**
L404.2	L502.1	▪ Solothurn, Stadtpark Segetzhain
		▪ Ergänzung Naherholungsinfrastruktur
-	L502.2	▪ Solothurn, Gebiet Steinbrugg
-	L502.3	▪ Zuchwil, Emmenspitz
		▪ Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft
-	L502.4	▪ Feldbrunnen-St. Niklaus, Gebiet Untere Matten
		▪ Uferaufwertung: Verbesserung Zugänglichkeit zum Wasser verbunden mit ökologischen Aufwertungsmassnahmen
-	L502.5	▪ Feldbrunnen-St. Niklaus, Gebiet Sandmatten
-	L502.6	▪ Riedholz, Gebiet Vögelisholz
-	L502.7	▪ Zuchwil, Riverside-Park (spez. Uferaufwertungsmassnahmen)

etc.

Antrag:
Der GR soll bestätigen, dass er mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation einverstanden ist und im Rahmen seiner Kompetenz und Zuständigkeit – vorbehältlich der Beschlüsse durch die zuständigen Organe und/oder allfälliger Rechtsverfahren – die rechtzeitige Planung und Umsetzung der Massnahmen vorantreibt und die Federführung innehat. Gemäss Angaben der Repla entstehen für die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus keine Kosten.

Diskussion, Ergänzungen:
GP erwähnt, dass an der letzten Sitzung US wissen wollte, welchen Kosten auf die Gemeinde zukommen würden. Nach Auskunft der Repla werden keine Kosten für die Gemeinde entstehen.

Somit kann das Agglomerationsprogramm durch den GR verabschiedet werden. GP wird die entsprechende Meldung an die Repla schicken.

Beschluss:
Der GR beschliesst einstimmig dem Agglomerationsprogramm Region Solothurn gemäss Antrag zuzustimmen.

T 12	**Termine und Einladungen**
B 0	Termine und Einladungen

	Datum	*Anlass*	*Vorgesehene Teilnehmende:*
a)	23.04.2025	IG pro VEBO Veranstaltung	GR ist nicht vertreten
b)	08.05.2025	Einladung GV VEBO	GR ist nicht vertreten
c)	23.04.2025	Einladung DV ZV SRmuL	GP

T 13	**Diverses (Legislatur 2021 - 2025)**
B 0	a) Gutscheinaktion b) Weitere

a) Gutscheinaktion
Diese Traktandum wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

b) Weitere
Keine Bemerkungen

T 14	**Aus den Ressorts und Kommissionen**
B 0	Aus den Ressorts und Kommissionen

Ressort:
Gesundheit/Soziales (FM)**:**
FM informiert darüber, dass sie und UL an der Delegiertenversammlung der Repla vom 31. März 2025 teilgenommen hatten. Die Repla wurde darüber informiert, dass die Gemeinde Repla Fr. 10'000.- weniger Beiträge bezahlen wird und dass keine Beiträge mehr an die Velostation und das Alte Spital gesprochen wurden. Ansonsten wurden keine nennenswerten Beschlüsse getroffen.

Zudem informiert FM über die Info-Mail «Mitmachen an den Kinder- und Jugendtagen Kanton Solothurn 2025“. FM findet, dass die Gemeinde Feldbrunnen zu klein ist für diese Aktion. Der GR ist derselben Meinung.

Infrastruktur (RS)**:**
RS informiert, dass die neue Wischmaschine in Auftrag gegeben wurde und demnächst geliefert werden sollte.

Die Wasserstatistik von 2024 ist eingetroffen. Diese beinhaltet den Wasserverbrauch und Wasserverlust. Der Wasserverlust beträgt 2024 7,92%. Der Durchschnitt in anderen Gemeinden liegt bei 12 – 15%. Das bedeutet, dass Feldbrunnen einen sehr guten Wert ausweist und wenig Wasser unkontrolliert entweicht.

Das Lebensmittelinspektorat hat die Betriebskontrolle in der ARA durchgeführt. Grundsätzlich ist alles in Ordnung. Es besteht nur ein Problem betreffend dem Fremdwasser. Bei starkem Regen kann die ARA das Fremdwasser nicht schlucken, d.h. irgendwelche Abwasserleitungen sind nicht dicht. Dies führt dazu, dass Fremdwasser in die Leitungen anstatt in die Aare fliessen. Die Problematik wird mit dem Amt für Umwelt abgeklärt. RS möchte eine schriftliche Bestätigung des Amtes für Umwelt, dass die ARA noch längerfristig voll funktionstüchtig ist.

Bevölkerungsschutz (UL)**:**
UL informiert über die Infoveranstaltung «Kantonale Zusammenführung des Zivilschutzes», wobei keine Entscheide gefällt wurden. Nun wird der Zeitplan verfeinert wird und das Projekt dem Kantonsrat im 2026 vorgelegt.

Gemeindeschreiberin-Stv. (FK)**:**
FK informiert die Anwesenden über eine Dankeskarte von Anita Panzer für ihr Abschiedsgeschenk, welches sie von der Gemeinde erhalten hatte.

T 15	**Gemeinderat Anweisungen, Sitzungsgelder**
B 0	Gemeinderat Anweisungen, Sitzungsgelder

Name	Anlass	Entschädigung
Jan E. Vögtlin	17.02.2025 Sitzung Reglemente	1 Sitzungsgeld
Jan E. Vögtlin	13.03.2025 Sitzung Reglemente	1 Sitzungsgeld
Livio Marzo	17.02.2025 Sitzung Reglemente	1 Sitzungsgeld
Livio Marzo	13.03.2025 Sitzung Reglemente	1 Sitzungsgeld
Jan Vögtlin	11.03.2025 Amt für Bevölkerungsschutz	1 Sitzungsgeld
Urs Lysser	31.03.2025 Repla	1 Sitzungsgeld
Franziska Maurer	31.03.2025 Repla	1 Sitzungsgeld
Urs Lysser	31.03.2025 Erstellung Anlagereglement	1 Sitzungsgeld

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Nächste Sitzungen/Anlässe:
22.04.2025, 19.00 Uhr GR-Sitzung
20.05.2025, 19.00 Uhr GR-Sitzung

Der Gemeindepräsident **Die Gemeindeschreiberin-Stv.**

Verteiler: Gemeindepräsident
Gemeinderat
Finanzverwalterin

Gemeindeschreiberin
Alain Nanzer, Präsident FIKO (Traktandum 4)
Gabriella Flückiger, Präsidentin (Traktandum 5 – 7)